

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

Nr. 63.

Dresden, am 11. April

1890.

Dreiundsechzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am 25. März 1890.

Inhalt:

Vortrag des königl. Acceptationsdecrets, den Staatshaushaltsetat und das Finanzgesetz für 1890/91 betr. — Zusammenstellung der während des Landtags 1890/91 an die II. Kammer gelangten Berathungsgegenstände und deren Erledigung. — Schlußrede des Präsidenten Dr. Haberkorn. — Dankesworte des Vicepräsidenten Streit an den Präsidenten Dr. Haberkorn Namens der Kammermitglieder unter Erheben von den Sitzplätzen. — Dankesaussprache seitens des Staatsministers Dr. von Gerber gegen das Directorium, die Deputationen und sämtliche Kammermitglieder Namens der königl. Staatsregierung. — Vorlesung u. Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung. — Dreimaliges Hoch des Präsidenten auf Se. Majestät den König, die Verfassung und das Vaterland, unter Erheben der Kammermitglieder von den Sitzplätzen.

Präsident Dr. Haberkorn eröffnet die Sitzung 5 Uhr 32 Minuten Nachmittags in Gegenwart der Herren Staatsminister Dr. von Gerber und von Thümmel, sowie in Anwesenheit von 76 Kammermitgliedern.

Präsident Dr. Haberkorn: Die Sitzung ist eröffnet!

Zunächst theile ich der Kammer mit, daß die Erste Kammer beschlossen hat, den Reservefonds in der ausgeworfenen Höhe, sowie das Finanzgesetz und den gesamten Staatshaushaltsetat zu genehmigen. Es ist aber auch das Allerhöchste Acceptationsdecret eingegangen;

ich übergebe solches dem Herrn Abg. Uhlemann (Görlitz) zum Verlesen.

Abg. Uhlemann (Görlitz) liest:

Se. Königl. Majestät haben aus der Ständischen Schrift vom heutigen Tage mit Befriedigung ersehen, daß die getreuen Stände die in dem ihnen vorgelegten Staatshaushaltsetat auf die Jahre 1890 und 1891, sowie die mittelst besonderer Decrete gestellten Postulate mit wenigen Ausnahmen genehmigt und die hierzu erforderlichen Mittel bewilligt haben.

Allerhöchstieselben erklären Sich auch mit den von den getreuen Ständen an dem vorgelegten Staatshaushaltsetat beschlossenen Abänderungen und Zusätzen einverstanden und genehmigen, daß den ständischen Beschlüssen entsprechend der ordentliche Staatshaushaltsetat für jedes der beiden Jahre 1890 und 1891 auf

92,566,064 Mark,

der außerordentliche Staatshaushaltsetat aber auf

31,384,450 Mark

in der Einnahme und Ausgabe festgestellt wird.

Auch wird das demgemäß mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die gedachten beiden Jahre unverweilt erlassen werden.

Hiernächst eröffnen Se. Königl. Majestät den getreuen Ständen auf die in der Beilage D zur Ständischen Schrift vom heutigen Tage ausgesprochenen Wünsche und gestellten Anträge in Nachstehendem Allerhöchstihre Entschließung.

Zu Cap. 21.

Die Staatsregierung wird den Antrag, von der nächsten Haushaltsperiode ab, wenn die Finanzlage des Staates es gestattet, eine Ermäßigung der Schlachtsteuer für Schweine eintreten zu lassen, in nähere Erörterung und Erwägung ziehen.

Zu Cap. 41.

Von der auch für die laufende Finanzperiode beschlossenen Ermächtigung zur Entschädigung von unschuldig Verurtheilten wird die Staatsregierung eintretenden Falls Gebrauch machen und die entsprechenden Ausgaben in dem Rechenschaftsberichte nachweisen.

II. K. (3. Abonnement.)